

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVAG AG, 4414 Füllinsdorf (nachfolgend EVAG genannt) über die Annahme von Sonderabfällen

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Annahmebedingungen erfolgen ausschliesslich auf Grund unserer nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen soweit sie von der vorliegenden Version abweichen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

2. Annahmebedingungen für Sonderabfälle

Angenommen werden nur Sonderabfälle, für welche die EVAG die kantonale Empfängerbewilligung gemäss VeVA besitzt. Dementsprechend ist grundsätzlich ein repräsentatives Muster von ca. 1 Liter / kg des anzuliefernden Sonderabfalls zur Beurteilung an das Labor der EVAG in 4414 Füllinsdorf einzureichen, es sei denn, es handelt sich um normalen Strassenschachtschlamm oder Wischgut von Gemeinden, Kantonen oder Autobahnen. Bei Oelabscheidern wird vor Ort ein Muster genommen. Ohne ausdrücklichen schriftlichen Vermerk gelten die Annahmebedingungen (exkl. Preisliste) für die Dauer von drei Monaten ab Abschluss der Anliefervereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist sind neue Annahmebedingungen einzuholen. Unterbleibt dies, gelten die von der EVAG festgesetzten Bedingungen.

Treten während der Vertragsdauer Entsorgungsschwierigkeiten auf, die es der EVAG verunmöglichen, die Sonderabfälle gesetzeskonform zu entsorgen, besteht keine Verpflichtung der EVAG, die Abfälle anzunehmen. EVAG verpflichtet sich, die Sonderabfälle umgehend wieder anzunehmen, sobald ein gesicherter Entsorgungsweg vorhanden ist.

Die Preisliste mit ihren Detailregelungen ist integrierter Bestandteil der Annahmebedingungen. Sie versteht sich exkl. Mehrwertsteuer. Sie kann ohne vorherige Ankündigung den aktuellen Bedingungen betreffend Weiterentsorgung angepasst werden. Das gilt insbesondere, wenn neue Entsorgungspfade in Anspruch genommen werden müssen. Die Mehrkosten sind auszuweisen.

3. Anlieferbedingungen für Sonderabfälle

Die angelieferten Sonderabfälle werden auf ihre Übereinstimmung mit dem Muster überprüft. Stimmt die Anlieferung nicht mit dem Muster überein, werden von der EVAG neue Annahmebedingungen erstellt. Dieser vermehrte Aufwand wird dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Bei gravierenden Abweichungen (+ / - 5% oder mind. Fr. 50.-- pro Tonne vom ursprünglichen Preis) wird der Anlieferer über die Kostenänderung informiert. Dieser hat die Möglichkeit die Abfälle zurückzunehmen. Die der EVAG entstandenen Mehrkosten (Transport, Lagerung, Laborkosten, etc.) werden dem Anlieferer verrechnet.

Für die Ermittlung der angelieferten Mengen ist ausschliesslich das Waageprotokoll der amtlich zugelassenen Waage bei der EVAG massgebend. Kann aus irgendwelchen Gründen das Gewicht der Lieferung nicht bestimmt werden, so berechnet die EVAG das verbindliche Fakturagewicht aus dem abgeschätzten Volumen und einer abfalltypischen Dichte. Sämtliche Anlieferungen benötigen den entsprechenden VeVA-Begleitschein. Stellt die EVAG fest, dass Sonderabfälle durch den Anlieferer mit falschen, mangelhaften oder fehlenden Begleitpapieren oder Gebindebezeichnungen angeliefert werden, wird ein Preiszuschlag gemäss Preisliste pro VeVA Begleitschein erhoben.

Für sämtliche Folgen und Schäden, die auf Grund ungenügender, falscher oder fehlender Deklaration entstehen, haftet der Anlieferer. Bei durch EVAG veranlasster Abholung von Abfällen, kann der Transport verweigert werden, wenn die vorhandenen Gebinde sich nicht für den Transport von Sonderabfällen eignen. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen berechtigen uns, die Leistungen um die Dauer der Behinderung mit einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Unter höherer Gewalt und Betriebsstörungen sind alle Umstände zu verstehen, die uns die Erbringung unserer Leistung verunmöglichen oder erschweren, insbesondere Krieg, Feuer, Rohstoffmangel, Export- und Importverbote, Streik, Störung der Transporte usw.

4. Garantie- und Haftpflichtleistungen

Für Schäden, die aus dem fehlerhaften Verarbeiten entstehen (Folgeschäden), haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei gegebenenfalls unser Verschulden soweit ein solches Haftungsvoraussetzung ist, zu beweisen ist. Unsere Haftung gemäss dieser Ziffer ist beschränkt auf max. die Leistung unserer Versicherung.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungskonditionen lauten ausnahmslos 30 Tage netto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Ab dem 31. Tag befindet sich der Schuldner, ohne dass es einer Mahnung bedarf, im Verzug. Die EVAG kann ab diesem Tag 8% Verzugszins berechnen.

6. Gerichtsstand

Auf alle unsere Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Kunde anerkennt den Gerichtsstand Liestal (BL).